

Stadt Werneuchen

Abwägungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet am Krummenseer Weg-Süd“ der Stadt Werneuchen, zum ENTWURF Planstand: Februar 2021

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind mit Anschreiben vom 16.04.2021 insgesamt 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Fristende zum 20.05.2021 beteiligt worden.

Eingegangen sind insgesamt 7 Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand durch Offenlage des Entwurfes der FNP-Änderung in der Zeit vom 31.05.2021 bis zum 02.06.2021 in der Stadt Werneuchen, Sachgebiet Bauverwaltung, Am Markt 5 während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht statt.

Es sind **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Das nachstehende Abwägungsmaterial führt die wesentlichen Inhalte und abwägungsrelevanten Sachverhalte auf.

Hinweise:

Das Abwägungsmaterial muss Einwenderschreiben nicht vollständig im Originaltext wiedergeben („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur vom November 2014). Die Wiedergabe der Stellungnahmen wurde auf die relevanten Argumente reduziert, um den Gemeindevertretern ein kurz gefasstes Abwägungsmaterial zur Entscheidung vorzulegen. Die Originalstellungennahmen können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, FB Bürgerservice, eingesehen werden.

Abwägungsmaterial

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat - GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	20.05.21	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele der Raumordnung mit unserem Schreiben vom 23.11.2020. ... Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell aktualisiert.
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	03.11.20	Keine Bedenken Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell aktualisiert.
3	Landkreis Barnim Strukturentwicklungsamt Am Markt 1 16225 Eberswalde	16.07.21	Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten. 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung: Mit dem Vorhaben wird eine ca. 3 ha große Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen und in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Gemäß § 1a (2) BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Hierbei sind auch Alternativen zu prüfen, so sollen bei dem Nachweis der Notwendigkeit der Umwandlung auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere	Zu 1. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Zu 1.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird ergänzt. Die Ausführungen zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen sowie eine ergänzende Alternativenprüfung werden in die Begründung unter Kap. 1.3. ergänzend aufgenommen. Darin wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass durch die geplante Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes keine tatsächlichen Standortalternativen im weiteren Umfeld zur Verfügung

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Ein solcher Nachweis ist in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes zu ergänzen.</p> <p>2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung: Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom Juli 2018 wird die gewerbliche Baufläche durch eine „Eingrünung des Ortsrandes bzw. störender Anlagen“ umgrenzt. In der Fassung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes</p>	<p>gestellt werden können, weil innerbetriebliche Abläufe im Produktionsprozess, der Lagerung und Logistik eine räumlich zusammenhängende Betriebsfläche erfordern. Aufgrund der Größe des Unternehmens ist eine vollständige Verlagerung mangels verfügbarer Flächen und des wirtschaftlichen Aufwandes nicht darstellbar. Dafür spricht die hohe Lagegunst am Bestandsbetrieb und die gute verkehrliche Anbindung. Außerdem sind kaum Immissionskonflikte mit dem Wohnumfeld zu erwarten. Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden dadurch ausgeschöpft, als dass benachbarte Gewerbegrundstücke für die Eigenentwicklung des Betriebes sukzessive aufgekauft und bereits bebaut wurden. Eine Flächenerweiterung innerhalb des bestehenden „Gewerbeparks Werneuchen“ ist darüber hinaus nicht mehr möglich. Flächenerweiterungen nach Osten sind aufgrund der Straße Krummenseer Weg und den sich daran anschließenden geschützten Flächen der Stienitz- aue ebenfalls nicht entwickelbar. Ausschließlich nach Süden ist eine Erweiterung möglich, weil diese Flächen unmittelbar an das Betriebsgelände anschließen und diese im Eigentum des Gewerbebetriebes sind. Sonstige Erschließungsmaßnahmen sollen über das vorgelagerte Betriebsgelände laufen, sodass keine weiteren infrastrukturellen Maßnahmen erforderlich werden. Zudem ist die Landwirtschaftsfläche mit unterirdischen Hauptleitungen unterbaut, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesichert werden.</p> <p>Zu 2.1 Kenntnisnahme. Dem Hinweis zur Eingrünung der Randflächen des Gewerbegebietes wird nicht gefolgt. Die Aufrechterhaltung der Eingrünung des Gewerbegebietes wird städtebaulich nicht als sinnvoll erachtet, weil im wirksamen</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>ist diese Maßnahme im südlichen Bereich an der Ergänzungsfläche entfallen. Sinnvoll wäre es, diese Maßnahme als Abgrenzung zur freien Landschaft entlang der Außengrenze der neuen gewerblichen Baufläche zu ergänzen. Da die Lage dieser Maßnahme im Flächennutzungsplan aufgrund des Planungsmaßstabes nicht exakt verortet wird, muss die Pflanzung nicht zwangsläufig mit der am südlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Gashauptleitung im Konflikt stehen.</p> <p>3 Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenbaubehörde • SG Bevölkerungsschutz • Untere Straßenverkehrsbehörde • Katasterbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Untere Abfallwirtschaftsbehörde • SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung 	<p>Flächennutzungsplan unmittelbar südlich der Gashauptleitung bereits eine Neuanlage von Hecken zur Strukturierung der Feldflur dargestellt ist. Diese würde eine wirksame Abschirmung des Gewerbegebietes im offenen Landschaftsraum bewirken ohne, dass es dafür eine zusätzlichen Eingrünung des Ortsrandes bedarf.</p> <p>Zudem gibt es konkrete Bestrebungen, den Gewerbestandort an der Ahornallee in Richtung Westen und Südwesten zu erweitern. Die Ortsrandeingrünung würde sich daher nachteilig auf eine zusammenhängende Entwicklung des Gewerbegebietes südlich der Ahornallee auswirken. Die Erläuterungen werden in der Begründung in Kap. 2.5 redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 3 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p>
5	Landesamt für Umwelt PF 601061 14410 Potsdam	17.05.21	<p>1. Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 30.11.2020 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt,</p>	<p>Zu 1 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p> <p>Gemäß Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.11.2020 wurden die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Bauausführung vorgetragen. Die Auswertung erfolgt im parallelen B-Planverfahren zum „Gewerbegebiet Krummenseer Weg – Süd“.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>2. Belang Immissionsschutz: Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Anlass ist, dass sich ein im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet ansässiges Unternehmen erweitern will. Es erfolgte eine Beteiligung des LfU zum BP „Gewerbegebiet Krummenseer Weg Süd“, der hierfür im vorliegende Planentwurf ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festsetzt.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit der neuen Darstellung der gewerblichen Baufläche, die südlich an die vorhandene gewerbliche Baufläche angrenzt, immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.</p> <p>Konflikte des Immissionsschutzes, die auf der Planungsebene zu lösen sind, sind nicht erkennbar. Die Gewerbliche Baufläche befindet sich in einer Entfernung von > 280 m zum nächstgelegenen schutzbedürftigen Baugebiet, welches der Wohnnutzung dient. Den Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes zum Immissionsschutz kann gefolgt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ggf. gutachterlich mit detaillierten Maßnahmen der Minderung nachzuweisen.</p>	<p>Zu 2 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.4 redaktionell ergänzt.</p>
7	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	11.05.21	Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg Süd“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Der Planung wird zugestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> (nachfolgender Punkt) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
	Landesamt für Bauen und Verkehr Abt.: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg	17.05.21	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen (Stand: Februar 2021) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg – Süd“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg – Süd“ im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 30.11.2020 (4122-5.01.80/1718BAR-FNP-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Gemäß Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.11.2020 wurden die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Bauausführung vorgetragen. Die Auswertung erfolgt im parallelen B-Planverfahren zum „Gewerbegebiet Krummenseer Weg – Süd“.</p>
8	Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	08.06.21	<p>Mit der Aufstellung des o.a. FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bisherigen Flächendarstellungen im FNP geschaffen werden. Hierdurch wird die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Bebauungsplänen gelegt. Der LS hatte bereits zum Vorentwurf des FNP eine Stellungnahme abgegeben, die darin aufgeführten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. Im Geltungsbe-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Der Planung wird zugestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			reich des Vorhabengebietes bestehen auch weiterhin keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Der LS stimmt der Änderung des o.a. FNP zu.	
14	Stadwerke Werneuchen GmbH Wesendahler Straße 8 16356 Werneuchen	-	-	-
16	Edis AG Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	-	-	-
17	EWE Netz GmbH Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	14.05.21	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH NIEDERLASSUNG OST – PTI 32 NEURUPPIN	22.04.21	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																				
	Team Dokumentation Flottsteller Str. 43 14552 Michendorf		<p>ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. ...</p>																					
19	GDMcom / PLEDOC (BIL- Leitungsauskunft)	28.05.21	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="763 858 1375 979"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikaler integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (zunehmend firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>...</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers (Anm. d. Red.: ONTRAS). Die beiliegenden Leitungsbestandspläne G 101 und G 102 wurden entsprechend Hinweis aus Ihrem Haus (E-Mail Hr. Nerlich vom 09.02.2021) hinsichtlich der dargestellten Flurstücksgrenzen korrigiert.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Übernahme der Gashauptleitung und des Steuerkabels sind ebenfalls nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Die planungsrechtlichen Auswirkungen der Leitungen werden im parallelen B-Planverfahren zum „Gewerbegebiet Krummenseer Weg – Süd“ berücksichtigt.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Diese Pläne ersetzen die von uns mit Stellungnahme vom 11.11.2020 übergebenen. ...	
	PCK Raffinerie GmbH Schwedt (BIL- Leitungsauskunft)	17.05.21	Nicht betroffen.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-	-	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.	-

Abwägungsergebnis:

dafür: dagegen: enthalten:

Datum:2021

-Siegel-